

Peter Thiel
Beratungspraxis
Wollankstraße 133
13187 Berlin
Telefon (030) 499 16 880
Funk 0177-6587641
Mail: info@ergaenzungspfleger.de

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

Verfassungsbeschwerde zum Beschluss des Kammergerichts - 25 WF 15/17 - vom 30.03.2017 unter dem Vorsitzenden Richter Christian Feskorn und den beisitzenden Richtern Jutta Kolberg und Johannes Bergold

Beteiligte Vorinstanzen:
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg - 160 F 18764/16
Amtsgericht Oranienburg - 36 F 280/16

Vormundschaft ...

28.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Kammergerichts - 25 WF 15/17- vom 30.03.2017

Die angegriffene Entscheidung verletzt den Beschwerdeführer in Bezug auf

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

Begründung

Mit Beschluss vom 22.09.2016 wurde der Unterzeichnende vom OLG Brandenburg als Vormund bestellt. Am 19.12.2016 stellte der Vormund einen Vergütungsantrag für den Zeitraum 27.09.2016 bis 28.11.2016.

Mit Schreiben vom 27.12.2016 teilte der zuständige Rechtspfleger am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg mit, dass nur maximal 33,50 € je Stunde gewährt würden und daher ein "korrigierter" Vergütungsantrag einzureichen wäre.

Mit Schreiben vom 22.01.2017 an das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg erläuterte der Vormund noch einmal seinen Vergütungsantrag:

"Meinen Vergütungsantrag vom 19.12.2016 - siehe Anlage, nebst tabellarischer Aufstellung der notwendigen Tätigkeiten - halte ich vollumfänglich aufrecht.
Auch Zeiten vor dem 18.10.2016 sind zu vergüten, da diese notwendiger Weise von mir erledigt werden mussten und ich mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Brandenburg vom 22.09.2016 rechtswirksam als Vormund bestellt war. Schließlich konnte ich auf die Anfrage und den Beschluss des OLG Brandenburg vom 22.09.2016 mit dem ich rechtswirksam als Vormund bestellt wurde nicht mit Schweigen antworten, sondern mit den in meinem Vergütungsantrag erfassten Tätigkeiten.

Das überflüssige Ritual „Bestallungsakt „vom 18.10.2016 mag für die Justiz rituellmagische Bedeutung mit mir unbekanntem tiefenpsychologischen Hintergrund haben, für die von mir beantragte Vergütung ist es nicht von Belang, welchen überflüssigen und Steuergelder verschlingenden Budenzauber die Justiz sich im 21. Jahrhundert leistet.

Es ist auch eine Frage der Logik, dass die Minderjährige seit dem 22.09.2016 von mir rechtswirksam als Vormund vertreten wird, da den Eltern seit dem 22.09.2016 vollumfänglich die elterliche Sorge entzogen und auf mich übertragen war. Nach der von Ihnen vorgetragenen Auffassung, hätte das Kind vom 22.09.2016 bis 18.10.2016 nicht unter elterlicher oder vormundtschaftlicher Sorge gestanden, so was mag es in Afrika geben, aber meiner Kenntnis nach nicht in Deutschland.

Ihr Vortrag "In jedem Fall können aber erst Zeiten ab dem 18.10.2016 anerkannt werden, da vorher kein Vergütungsanspruch existiert" ist als unzutreffend.

Sie geben auch keine gesetzliche Grundlage an, nach der dies so wäre. Es gibt keine entsprechende gesetzliche Grundlage, allenfalls gerichtliche Willkür, die seit Jahrzehnten freiberuflich tätige Umgangspfleger, Ergänzungspfleger und Vormünder um Teile der ihnen zuständigen Vergütung betrügt. Man muss aber wohl auch sehen, dass die Masse der freiberuflich tätigen Umgangspfleger, Ergänzungspfleger und Vormünder sich diese Raubritterpraxis gefallen lässt.“

Mit Beschluss vom 13.02.2017 wies Rechtspfleger Kopp vom Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg den Antrag des Vormundes zurück. Mit Schreiben vom 09.03.2017 legt der Vormund beim Kammergericht Beschwerde gegen diesen Beschluss mit folgender Begründung ein.

„I.

Mit Beschluss vom 22.09.2016 wurde der Unterzeichnende vom OLG Brandenburg als Vormund bestellt.

Der Vortrag von Rechtspfleger Kopp, ein Vergütungsanspruch würde erst ab dem „Tag der Verpflichtung“ gemäß §1789 BGB entstehen, ist gesetzlich nicht unterlegt und von daher reine Rechtsauffassung des beschließenden Rechtspflegers.

Zudem ist der Vortrag des Rechtspflegers absurd, das Kind wäre vom 22.09.2016 - der Tag an dem die Eltern und der bisherige Ergänzungspfleger aus dem Rechtsverhältnis der elterlichen Sorge entlassen wurden - bis zum 18.10.2017, an dem es durch die schleppende Arbeitsweise am Amtsgericht Oranienburg dann endlich zum „Bestallungsakt“ kam, ohne rechtliche Vertretung gewesen. Ein solcher Status ist in Deutschland gesetzlich nicht vorgesehen, ein Minderjähriger steht immer unter elterlicher Sorge, Ergänzungspflegschaft oder Vormundschaft. Rechtspfleger Kopp möge sich hier fortbilden um diese offenbar existierende Wissenslücke zu schließen.

In dem genannten Zeitraum war der Unterzeichnende Vormund des Kindes, eine späterer „Bestallungsakt“ ändert daran nichts, sondern weist eher auf eine problematische Gesetzeslage hin, die vom Gesetzgeber dringend bereinigt werden sollte, um Missverständnisse so wie hier, zukünftig auszuschließen.

Ich verweise hier auch auf meinen Schriftsatz vom 22.01.2017 mit dem ich bereits vor Beschlussfassung in der Vergütungssache auf einen Korrekturhinweis des Rechtspflegers Koop vom 27.12.2016 reagiert habe.

II.

Neben der Zurückweisung der von Rechtspfleger Koop vorgenommenen Stundenkürzung wird vom Unterzeichnenden auch die Festsetzung eines Stundensatzes von 33,50 € zurückgewiesen, bzw. mit der hier verfolgten Beschwerde die Anerkennung des vom Unterzeichnenden beantragten Stundensatzes von 50,00 € weiter verfolgt.

Die Angemessenheit eines Stundensatzes von 50,00 € folgt aus Grundgesetz

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Zum allgemeinen Diskriminierungsverbot ausführlich unter:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Diskriminierungsverbot>

Bekanntermaßen erhalten Sachverständige von der Justizkasse einen Stundensatz von 100,00 €. Ein Vormund mit einem hier zugebilligten Stundensatz von 33,50 €, der eine gleichermaßen wichtige und schwierige Tätigkeit, sowie von der Qualifikationsanforderung (Hochschulabschluss) gleich hohes Bildungsniveau wie eine vom Gericht als Sachverständiger ernannte Person aufweist, soll dagegen nur ein Drittel des einem Sachverständigen zugebilligten Stundensatz erhalten, dies verstößt gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 sowie die Vorgabe des Grundgesetzes, der Unantastbarkeit, der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde gemäß Artikel 1.

Der Stundensatz von 33,50 €, den die Justizkasse seit dem 26.04.2005 (Bundesgesetzblatt 2005, S. 1077) - also unverändert seit fast 12 Jahren als Höchstsatz bezahlt (19,50 € und 25,00 € für die selbe Tätigkeit in den nochmals diskriminierend abgesenkten Vergütungsgruppen), stellt im Vergleich zu den Tarifanpassungen im Öffentlichen Dienst eine völlig inakzeptable Unterbezahlung und Diskriminierung und somit eine Verletzung von Artikel 1 Grundgesetz dar.

Im Zeitraum vom 26.04.2005 bis heute wurden die Tarife im öffentlichen Dienst um mindestens 20 % angehoben (die genaue Zahl kann nachgereicht werden). Dies heißt, dass Amtsvormünder im den Jugendämtern, die die gleiche Tätigkeit wie ein freiberuflich tätiger Vormund ausüben, in diesem Zeitraum eine Gehaltssteigerung von mindestens 20 % erfahren haben, der freiberuflich tätige Vormund (oder auch Ergänzungspfleger) durch die Inflation der letzten 12 Jahre dagegen einen realen Kaufkraftverlust hinnehmen musste.

III. Gleichfalls wird gegen die Zurückweisung des Antrages auf Erstattung der Supervisionskosten in Höhe von 80,00 € Beschwerde eingelegt. Der Vormund ist gehalten zum Zwecke der Qualitätssicherung seiner Arbeit, in der hier fallvorliegenden schwierigen fachlichen Konstellation Supervision wahrzunehmen. Diese Kosten sind in dem Stundensatz von 33,50 € nicht enthalten, andernfalls müsste man im Umkehrschluss annehmen, jeder Vormund wäre verpflichtet Supervision wahrzunehmen, da diese Kosten ja dann zwingend anteilig im Stundensatz von 33,50 € enthalten wären. Die hier entstandenen Kosten von 80,00 € sind notwendiger Weise entstandene Auslagen und von daher zu durch die Justizkasse zu vergüten.“

Mit Beschluss vom 31.03.2017 wies der 25. Zivilsenat - Familiensenat des Kammergerichts - 25 WF 15/17 - unter dem Vorsitzenden Richter Christian Feskorn und den beisitzenden Richtern Jutta Kolberg und Johannes Bergold die Beschwerde des Vormundes zurück. Selbstredend machen sich die Richter/innen Feskorn, Kolberg und Bergold nicht die Mühe, in Gänze auf den Vortrag des Beschwerdeführers argumentativ einzugehen.

I. Zur Frage der Vergütung ab dem Datum der gerichtlichen Anordnung der Vormundschaft und Bestellung des Vormundes.

An keiner Stelle geht der 25. Zivilsenat auf den Vortrag des Vormundes:

„Der Vortrag von Rechtspfleger Kopp, ein Vergütungsanspruch würde erst ab dem „Tag der Verpflichtung“ gemäß §1789 BGB entstehen, ist gesetzlich nicht unterlegt und von daher reine Rechtsauffassung des beschließenden Rechtspflegers.

Zudem ist der Vortrag des Rechtspflegers absurd, das Kind wäre vom 22.09.2016 - der Tag an dem die Eltern und der bisherige Ergänzungspfleger aus dem Rechtsverhältnis der elterlichen Sorge entlassen wurden - bis zum 18.10.2017, an dem es durch die schleppende Arbeitsweise am Amtsgericht Oranienburg dann endlich zum „Bestallungsakt“ kam, ohne rechtliche Vertretung gewesen. Ein solcher Status ist in Deutschland gesetzlich nicht vorgesehen, ein Minderjähriger steht immer unter elterlicher Sorge, Ergänzungspflegschaft oder Vormundschaft. Rechtspfleger Kopp möge sich hier fortbilden um diese offenbar existierende Wissenslücke zu schließen.

In dem genannten Zeitraum war der Unterzeichnende Vormund des Kindes, eine späterer „Bestallungsakt“ ändert daran nichts, sondern weist eher auf eine problematische Gesetzeslage hin, die vom Gesetzgeber dringend bereinigt werden sollte, um Missverständnisse so wie hier, zukünftig auszuschließen.“

ein. Statt dessen trägt der 25. Zivilsenat in Form eines Zirkelschlusses vor:

„Ein Vergütungsanspruch besteht für die Zeit vor seiner Bestellung am 18. Oktober 2016 nicht. Auch wenn das Oberlandesgericht Brandenburg den Beschwerdeführer als Vormund ausge-

wählt hat, war dieser gemäß § 1789 BGB förmlich zu bestellen. Dabei ist er mittels Handschlag an Eides statt zu treuer und gewissenhafter Führung seiner Vormundschaft zu verpflichten. Erst mit dieser Bestellung entstehen die Rechte und Pflichten aus der Vormundschaft, mithin auch seine Vergütungsansprüche.“

Mithin geht die 25. Zivilkammer auf die Einrede des Vormundes, es fehle an einer gesetzlichen Bestimmung, nach der nicht auch bereits vor dem widersinnigen "Händeschütteln" des Vormundes mit dem Rechtspfleger (der dies im Gegensatz zum Vormund natürlich nur in seiner bezahlten Arbeitszeit tut) ein Vergütungsanspruch entstände, gar nicht ein. Statt dessen wird auf einen BGH-Beschluss zum Betreuungsrecht (BGH XII ZB 196/16), und zweier OLG-Entscheidung zur Umgangspflegschaft und Nachlasspflegschaft (OLG Saarbrücken - FamRZ 2012, 888 und OLG Frankfurt FamRZ 2012, 1890 sowie auf Menne ZKJ 2010, 245: zur Nachlasspflegschaft OLG Stuttgart FamRZ 2011, 846) verwiesen, die nichts mit einer Vormundschaft zu tun haben, in der der Minderjährige zu jedem Zeitpunkt eines bestimmungsberechtigten Sorgeberechtigten bedarf. Naturgemäß kann das nur die durch familiengerichtlichen Beschluss zum Vormund bestellte Person sein, die in dem Moment der Entlassung der Eltern aus der elterlichen Sorge, die elterliche Sorge übernimmt und nicht erst Wochen danach, wenn sich ein Rechtspfleger endlich mal aufgegriffen hat, dem durch Gerichtsbeschluss bereits ernannten Vormund die Hand zu schütteln.

Der 25. Zivilsenat behauptet damit offenbar, dass ein Sorgerechtsentzug durch das Gericht nicht automatisch dazu führt, dass die bisher sorgeberechtigten Personen, nun nicht mehr das Sorgerecht ausüben würden, sondern der Sorgerechtsentzug erst wirksam würde, mit einer Tage, Wochen oder sogar Monate später erfolgenden Bestellung des Vormundes oder Ergänzungspflegers durch einen Rechtspfleger. Das ist nun völlig absurd und unverantwortlich, denn bei einer Kindeswohlgefährdung - und nur dann erfolgt ja ein Sorgerechtsentzug - kann den das Wohl des Kindes gefährdenden bisherigen Sorgerechtsinhabern nicht die Sorge über das Kind belassen werden, bis sich endlich einmal ein Rechtspfleger am Amtsgericht herablässt und den bereits ernannten Vormund auch noch „bestallt“. Mithin ist der vom Richter bestellte Vormund vom Zeitpunkt der Verkündung des Beschlusses wirksam eingesetzt und muss dementsprechend für notwendige Tätigkeiten, die er ab diesem Zeitpunkt entfaltet, auch vergütet werden. Eine gegenteilige Auffassung wird an keiner Stelle vom Gesetz gestützt, die Rechtsauffassung des 25. Zivilsenates ist daher reines „Richterrecht“, folgt also nicht dem Gesetz, sondern der eigenen oder möglicherweise auch fremder Rechtsauffassung.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Richterrecht>

II. Auf den Vortrag des Beschwerdeführers zur Frage der freiberufliche Vormünder diskriminierenden Vergütungspraxis:

„Der Stundensatz von 33,50 €, den die Justizkasse seit dem 26.04.2005 (Bundesgesetzblatt 2005, S. 1077) - also unverändert seit fast 12 Jahren als Höchstsatz bezahlt (19,50 € und 25,00 € für die selbe Tätigkeit in den nochmals diskriminierend abgesenkten Vergütungsgruppen), stellt im Vergleich zu den Tarifierungen im Öffentlichen Dienst eine völlig inakzeptable Unterbezahlung und Diskriminierung und somit eine Verletzung von Artikel 1 Grundgesetz dar.

Im Zeitraum vom 26.04.2005 bis heute wurden die Tarife im öffentlichen Dienst um mindestens 20 % angehoben (die genaue Zahl kann nachgereicht werden). Dies heißt, dass Amtsvormünder im den Jugendämtern, die die gleiche Tätigkeit wie ein freiberuflich tätiger Vormund ausüben, in diesem Zeitraum eine Gehaltssteigerung von mindestens 20 % erfahren haben, der freiberuflich tätige Vormund (oder auch Ergänzungspfleger) durch die Inflation der letzten 12 Jahre dagegen einen realen Kaufkraftverlust hinnehmen musste.“

wird von der 25. Zivilkammer an keiner Stelle argumentativ eingegangen.

Auf den Vortrag des Beschwerdeführers:

„Bekanntermaßen erhalten Sachverständige von der Justizkasse einen Stundensatz von 100,00 €. Ein Vormund mit einem hier zugebilligten Stundensatz von 33,50 €, der eine gleichermaßen wichtige und schwierige Tätigkeit, sowie von der Qualifikationsanforderung (Hochschulabschluss) gleich hohes Bildungsniveau wie eine vom Gericht als Sachverständiger ernannte Person aufweist, soll dagegen nur ein Drittel des einem Sachverständigen zugebilligten Stundensatz erhalten, dies verstößt gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 sowie die Vorgabe des Grundgesetzes, der Unantastbarkeit, der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde gemäß Artikel 1.

antwortet der 25. Zivilsenat – Familiensenat mit allgemein gehaltenen Beschwörungsformeln:

„Weder der allgemeine Gleichheitssatz (Artikel 3 GG) noch die Menschenwürde (Art. 1 GG) rechtfertigen die vom Beschwerdeführer begehrte, gesetzlich nicht vorgesehene Vergütungshöhe. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln.“

Und legt dann noch einmal völlig nichtssagend nach, der Vormund wird:

„... für die rechtliche Vertretung seines Mündels vergütet, während der Sachverständige auf Grund seiner besonderen Qualifikation in einem bestimmten Sachgebiet herangezogen wird und der Mitarbeiter des Jugendamtes eine umfassende sozialpädagogische oder vergleichbare Qualifikation aufweist, die ihn u.a. befähigt, als Amtsvormund aber auch mit anderen Aufgabefelder tätig zu sein.“

Mit keiner Silbe geht der 25. Zivilsenat auf die Frage ein, warum ein „Sachverständiger“, das kann nach den gesetzlichen Bestimmungen auch ein Sozialpädagoge sein, den dreifachen Stundensatz eines Vormundes mit Hochschulabschluss erhält.

Die Bemerkung des 25. Zivilsenates zum Amtsvormund ist völlig daneben, denn sie unterstellt implizit, dass ein freiberuflicher Vormund keine „umfassende sozialpädagogische oder vergleichbare Qualifikation“ hätte, die es rechtfertigen würde, analoge Vergütungshöhen zwischen Amtsvormündern und Berufsvormündern herzustellen.

Warum ein Amtsvormund im Jugendamt regelmäßig an Gehaltssteigerungen im öffentlichen Dienst teilhat, ein freiberuflicher Vormund, der die selbe Tätigkeit, nämlich die berufsmäßige Führung einer Vormundschaft, ausübt, dagegen nicht und auf Good Will Aktionen des Gesetzgebers aller 20 Jahre hoffen muss, darauf gibt der 25. Zivilsenat ebenfalls keine Antwort.

Warum zudem ein freiberuflich tätiger Vormund für ein und die selbe Tätigkeit drei verschiedene Stundensätze in Höhe von 19,50 €, 25,00 € oder 33,50 € erhalten sollen, geht aus dem Mantra des 25. Zivilsenates - Familiensenat schon gar nicht hervor, im Ansatz eine Erklärung und halten sich sicherheitshalber an dieser Stelle mit Äußerungen, die sie noch weiter in den Sumpf des Erklärungsnotstandes führen würden, zurück.

III. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich auch gegen die Abweisung des Antrages auf Erstattung von Supervisionskosten

Hier trug der Vormund mit Schreiben vom 09.03.2017 im Beschwerdeverfahren am Kammergericht vor:

„III. Gleichfalls wird gegen die Zurückweisung des Antrages auf Erstattung der Supervisionskosten in Höhe von 80,00 € Beschwerde eingelegt. Der Vormund ist gehalten zum Zwecke der Qualitätssicherung seiner Arbeit, in der hier fallvorliegenden schwierigen fachlichen Konstellation Supervision wahrzunehmen. Diese Kosten sind in dem Stundensatz von 33,50 € nicht enthalten, andernfalls müsste man im Umkehrschluss annehmen, jeder Vormund wäre verpflichtet Supervision wahrzunehmen, da diese Kosten ja dann zwingend anteilig im Stundensatz von 33,50 € enthalten wären. Die hier entstandenen Kosten von 80,00 € sind notwendiger Weise entstandene Auslagen und von daher zu durch die Justizkasse zu vergüten.“

Der 25. Zivilsenat am Kammergericht bügelt auch diesen Vorhalt ab:

„Die für eine Supervision anfallenden Kosten und der hierfür erforderliche Zeitaufwand dienen grundsätzlich der Erhaltung und Förderung der besonderen Qualifikation des Vormundes, die den Grund für seine Auswahl für diese Aufgabe und die berufsmäßige Führung der Vormundschaft bilden und sind deshalb ebenso wie Fortbildungskosten grundsätzlich nicht erstattungsfähig.“

Dass andernorts Supervision als ein unverzichtbares Mittel der Qualitätssicherung für Vormündern gesehen wird:

„Durch die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen in schwierigen Lebensverhältnissen kommt es immer wieder zu Belastungen und Konflikten unterschiedlichster Art, z. B. massive Anfeindungen durch Dritte (durch Eltern, Presse, Politik). Diese müssen vom Amtsvormund ausgehalten und verarbeitet werden. Der Amtsvormund muss immer „präsent“ sein d. h. er kann sich nicht

zurücknehmen. Zur Belastungsprophylaxe muss daher Supervision zur Verfügung stehen, einerseits, um dem Amtsvormund oder dem Team eine Möglichkeit zu bieten, mit den Belastungssituationen umzugehen, und andererseits, um immer wieder neue Denk- und Handlungsansätze zum Wohl der Mündel zu entwickeln.

Diese Aufgabenbeschreibung wurde von der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften (AG AV/AP BaWÜ) erstellt. Die Arbeitsgruppe wurde auf Anregung des Facharbeitskreises der Fachbereichs- bzw. Sachgebietsleiter/innen BPV bzw. BAV der Stadt- und Kreisjugendämter in Baden-Württemberg gebildet.

Der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften Baden-Württemberg gehören an:

Claudia Brendle Stadt Villingen-Schwenningen

Klaus Budeck Stadt Mannheim

Susanne Cope-Link Stadt Heilbronn

Irmgard Hader Landratsamt Biberach

Hans Peter Kirgis Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen

Diethelm Mauthe Landratsamt Esslingen

Beate Mitschke Landratsamt Ostalbkreis in Aalen

Peter Nied Landeshauptstadt Stuttgart

Monika Peinel Stadt Ulm“

https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Bundesforum/LAG%20BaWue_Aufgabenbeschreibung%20AV_AP%202011.pdf

und kein Mitarbeiter im Jugendamt verpflichtet wird, die dafür entstehenden Kosten von seinem Gehalt oder seinen Beamtenbezügen zu bezahlen, liegt offenbar außerhalb der Wahrnehmungsfähigkeit des 25. Zivilsenates, sonst käme er ganz sicher nicht auf die Idee, dass ein Berufsvormund bei Vergütungssätzen von 19,50 €, 25,00 € oder maximal 33,50 € Supervision in Anspruch nehmen soll, die gewöhnlich zwischen 60,00 und 100,00 € die Stunde kostet.

Alles in allem bleibt festzuhalten, ein handwerklich schlecht gefertigter Beschluss des 25. Zivilsenates, der zudem nach Ansicht des Unterzeichnenden mehrere Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt.

Es wird daher beantragt, dem Antrag des Beschwerdeführers zu entsprechen und den Beschluss der 25. Zivilkammer des Kammergerichtes wegen verfassungsrechtlicher Verstöße aufzuheben.



Peter Thiel